PUBLICANDUM.

DA der Handel mit denen ſogenannten Lumpen oder Plaggen in dem Herzogthum Geldern wiederum von Trinitatis 1790. bis dahin 1800. auf Zehn nach einanderfolgende Jahre an ALBERT RIEDEL & Compagnie in der Stadt Geldern verpachtet worden:

Als wird ſolches einem jeden, und allen und jeden Plaggen Krämern und Lumpen-Sammlern beſonders hierdurch zur behörigen Achtung bekannt gemacht, mit dem Bedeuten daſs fernerhin Niemanden das Lumpen oder Plaggen Sammlen erlaubt ſeyn ſoll, als nur allein denjenigen, welche ſich durch eine von beſagten Anpächtern unterſchriebene Authoriſation dazu qualificiren können, wie denn auſser denen Anpächtern auch Niemanden in der Provinz weiter geſtattet wird, Lumpen, es ſeyen ein-oder ausländiſche, einigen Handel zu treiben noch ſolche an irgend einen andern Ort in hieſiger Provinz niederzulegen, bey Strafe von Zwölff Gold-Gulden und Confiscation der bey ihnen vorgefunden werdenden Lumpen; nicht minder ſoll weder denen Landes Eingeſeſſenen ſelbſt, noch denen Authoriſirten Lumpen-Sammlern, Plaggen-Trägern oder andern erlaubt ſeyn einige Lumpen auſserhalb Landes zu verbringen, noch an andre fremde und im Lande hereinkommende zum Lumpen Sammlen nicht authoriſirte Krämer und Juden oder an andere als

denen

denen zeitigen Pächtern und ihren dazu beſtellten Leuten zu verkauffen, gleichfalls bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Buſe von Sechs Gold-Gulden; von welchen Strafen dem Anbringer für ſeine Mühe $\frac{1}{4}$tel zufliesſen, und auf Verlangen auch ſein Nahme verſchwiegen bleiben ſoll.

Denen Lumpen-Sammlern ſoll es zwar frey ſtehen Schnur-Riemen, Bänder, Steck-Nadeln, wenn ſie ſolche bey denen Pächtern oder deren Leute nicht vor marktgängigen Preys, oder in lieferbahrer Güte bekommen können, anderswo doch keinesweges ausſerhalb Landes einzukauffen, bey Strafe von drey Gold-Gulden; dahingegen Pächter für jedes Pfund ſaubere weiſse Lumpen zwey Stbr. Cleviſch, für Sortier-Gut fünf Deuten, und für ſchlechte braune Plaggen Zwey und einen halben Deut bezahlen; und wird denen ſämmtlichen Magiſträten Beamten und Regierern in denen Städten und dem platten Lande des Herzogthums Geldern hiermit aufs ernſtlichſte anbefohlen über dieſes alles mit Nachdruck zu halten, in Betretungs Fällen die Contravenienten, wenn ſie die Strafe nicht erlegen oder dafür Caution machen können, ſofort zu arretiren und davon ſogleich an das Landes Adminiſtrations-Collegium zur ferneren Verfügung zu berichten; wie denn gedachte Magiſträte, Beamte und Regierer hierdurch nochmahls öffentlich angewieſen werden, ihre Pflichten hierunter auf das ſtrengſte zu beobachten, widrigenfalls dieſelben zu gewärtigen daſs, wofern ihrer ſeits gegen den Innhalt dieſer Verordnung, etwas unterlaſſen, oder denen Anpächtern auf Verlangen die nötige Hülfe nicht prompt geleiſtet werden wird, dieſelbe dafür

für angeſehen und andern zum Exempel mit der ſchärfſten Strafe gewiſs belegt werden ſollen.

Damit nun ſich Niemand ſolcherhalb mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: So ſoll gegenwärtiges Proclama aller Orten publicirt und affigirt, auch wie es geſchehen von gedachten Magiſtraten, Beamten und Regierern, binnen Acht Tagen ad Acta docirt werden.

Geldern den 10. February 1790.

Königl. Preuſs. Landes Adminiſtrations-Collegium des Herzogthums Geldern.

v. Pleſmann. Fhr. v. Keverberg. Heinius. Poell.

Publicandum,

Wegen Prolongation der Lumpen Handels Anpacht im Herzogthum Geldern von Trinitatis 1790. bis dahin 1800.

Ritter.